

**VO/1389/15**

**68. Flächennutzungsplanänderung - Rigi-Kulm-Center -  
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**03.06.2015    SI/0910/15    BV Cronenberg    TOP 10**

Die Verwaltungsdrucksache wird wie folgt (ungeändert) beschlossen:

1. Der Änderungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung - Rigi-Kulm-Center - umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha und befindet sich in Grenzlage der beiden Stadtbezirke Cronenberg und Elberfeld, westlich der Cronenberger Straße, südlich des Jung-Stilling-Weges und östlich des Parkplatzes des Schulzentrums Süd.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 68. Flächennutzungsplanänderung wird für den Änderungsbereich einschließlich der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit

**10.06.2015    SI/0965/15    BV Elberfeld    TOP 7**

Es wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

3. Der Änderungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung - Rigi-Kulm-Center - umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha und befindet sich in Grenzlage der beiden Stadtbezirke Cronenberg und Elberfeld, westlich der Cronenberger Straße, südlich des Jung-Stilling-Weges und östlich des Parkplatzes des Schulzentrums Süd.
4. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 68. Flächennutzungsplanänderung wird für den Änderungsbereich einschließlich der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Einstimmigkeit

**11.06.2015    SI/0554/15    Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen    TOP 9.1**

5. Der Änderungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung - Rigi-Kulm-Center - umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha und befindet sich in Grenzlage der beiden Stadtbezirke Cronenberg und Elberfeld, westlich der Cronenberger Straße, südlich des Jung-Stilling-Weges und östlich des Parkplatzes des Schulzentrums Süd.
6. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 68. Flächennutzungsplanänderung wird für den Änderungsbereich einschließlich der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Einstimmigkeit.